

Tarek Al-Wazir
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Initiative gegen
Fluglärm im Vordertaunus
Frau Gabriele Franz



Wiesbaden, 20. April 2015

Mitgliedschaft des Main-Taunus-Kreises in der Frankfurter Fluglärmkommission

Sehr geehrte Frau Franz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.04.2015, in dem Sie sich dafür einsetzen, dass die im Zuge der geplanten Neuordnung der Frankfurter Fluglärmkommission (FLK) vertretenen Landkreise ihre stimmberechtigte Mitgliedschaft behalten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in Rede stehenden Änderungen der Mitgliedschaft in der FLK noch um keine abschließende Entscheidung handelt. Vielmehr soll das neue Mitgliedschaftskonzept erst auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) am 23./24.04.2015 beraten werden. Im Falle einer positiven Beratung soll im Anschluss an die ADF-Tagung das Mitgliedschaftskonzept offiziell in der 230. FLK-Sitzung am 20.05.2015 vorgestellt und mit den Mitgliedern der FLK erörtert werden.

Erst danach wird mein Haus zusammen mit dem Vorstand der FLK entscheiden, ob das neue Mitgliedschaftskonzept in dieser Form umgesetzt wird oder nicht. Das neue Mitgliedschaftskonzept verfolgt das gemeinsame Ziel des FLK-Vorstands und meines Hauses, aufgrund der derzeit hohen Zahl an Mitgliedern in der FLK dessen Arbeitsfähigkeit durch eine straffere Struktur zu verbessern.

Hinsichtlich der geplanten Umwandlung der stimmberechtigten Mitgliedschaft der Landkreise in einen Beobachterstatus weise ich ausdrücklich darauf hin, dass damit keinesfalls eine Herabwürdigung der Stellung der Landkreise oder deren Arbeit in der FLK beabsichtigt ist.

Vielmehr sprechen sachliche Gründe für die Überlegungen, dass das Recht zur Abstimmung über FLK-Beschlussvorschläge von kommunaler Seite künftig ausschließlich von den betroffenen Gemeinden wahrgenommen werden soll. Innerhalb eines Landkreises gelegene Gemeinden können unterschiedlich betroffen sein, so dass ein Landkreis im Zweifel kein interessengerechtes Votum abgeben kann.

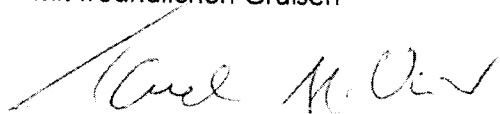
Ungeachtet dessen ist in § 32b Abs. 4 S. 1 Luftverkehrsgesetz geregelt, dass der Fluglärmkommission „Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden“ angehören sollen. Landkreise werden in dieser Vorschrift nicht genannt. Eine Aufnahme von Landkreisen in die Fluglärmkommission ist nur bei „besonderen Umständen des Einzelfalls“ möglich (vgl. § 32b Abs. 4 S. 2 Luftverkehrsgesetz). Nach Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest sind diese besonderen Umstände nicht ohne Weiteres zu begründen.

Zudem werden die berechtigten Interessen der Landkreise auf umfängliche Information über aktuelle und künftige Fluglärmthemen sowie Einflussnahme auf fluglärmrelevante Maßnahmen durch die geplante Neuordnung gewahrt. Durch die Sicherstellung des Beobachterstatus wird den Landkreisen weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, die Beratungen in der FLK zu verfolgen. Zugleich sollen die Landkreise die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf eigene Projekte zur Fluglärminderung der FLK vorzustellen. Es ist darüber hinaus beabsichtigt, die Landkreise frühzeitig über anstehende Beratungsgegenstände zu unterrichten, damit diese vorbereitet ihre in der FLK vertretenen Kommunen bei Bedarf fachlich unterstützen können.

Ergänzend ist anzumerken, dass die in Ihrem Schreiben angesprochenen Kommunen im Vordertaunus allesamt nicht durch unzumutbaren Fluglärm betroffen werden. Ihre Annahme, aufgrund des Frankfurter Fluglärmindex (FFI) sei zu erwarten, dass künftig noch weiterer Fluglärm in den Main-Taunus-Kreis verlagert wird, ist sachlich nicht begründet. Für etwaige Lärmverlagerungen ist nicht der FFI verantwortlich, sondern die betreffende, in der FLK zu beratende Lärmschutzmaßnahme. Sollten sich bei der Betrachtung der betreffenden Lärmschutzmaßnahme im Saldo deutliche Entlastungswirkungen zeigen, so ist dies ein wichtiger – aber keinesfalls der alleinige – Aspekt bei der Frage, ob die Lärmschutzmaßnahme umgesetzt werden soll oder nicht.

Mein Haus wird den Diskussionsprozess in der 230. FLK-Sitzung zu der Thematik „Neuordnung der Mitgliedschaft“ genau verfolgen und die Einwände der Landkreise zusammen mit dem FLK-Vorstand nochmals eingehend abwägen. Wie bereits vorstehend ausgeführt wird erst danach mein Haus gemeinsam mit dem FLK-Vorstand eine abschließende Entscheidung über die neue Struktur der Mitgliedschaft in der FLK treffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Axel M. Dieckhoff". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the beginning.